

Blutrache und Totschlagsühne im Deutschen Mittelalter

Studien zur Deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte

Von

Paul Frauenstädt



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Blutrache und Todtschlagsühne.



Blutrache
und
Todtschlagsühne
im Deutschen Mittelalter.

Studien zur Deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte

von

Paul Frauenstädt.

Neudruck der 1. Auflage 1881

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

1. Auflage 1881
2. unveränderte Auflage 1980

Alle Rechte vorbehalten
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1980 bei fotokop wilhelm weihert KG., Darmstadt
Printed in Germany
ISBN 3 428 04674 9

VORWORT.

Während über die germanische Blutrache viel, zum Theil ganz Hervorragendes geschrieben worden ist, haben die Alterthumsforscher der Blutrache des späteren Mittelalters bei weitem nicht dieselbe Gunst entgegengebracht. Nun ist allerdings einzuräumen, dass in der Jugendperiode der Völker die Blutrache eine ungleich wichtigere Rolle spielt als zu derjenigen Zeit, wo das anfänglich nur locker zusammengefügte Staatswesen sich allmählig so weit befestigt und consolidirt hat, um die Selbsthülfe mehr und mehr entbehrlich zu machen, und dieser Umstand sowohl wie der besondere Reiz, den das im Dunkel Liegende, Verschleierte, Sagenhafte auf einen mit Phantasie und divinatorischem Scharfblick begabten Alterthumsforscher ausübt, erklären es hinreichend, dass gerade die besten Kräfte der deutschen Alterthumsforschung sich mit Vorliebe der Erschliessung des Urzustandes der germanischen Blutrache zugewendet haben. Nichtsdestoweniger hat es seinen Reiz und seine Berechtigung, die Erscheinung bis zu ihrem Erlöschen zu verfolgen, den Ursachen ihrer Dauer nachzugehen, den Einfluss zu beobachten, welchen sie in den späteren Perioden ihres Daseins auf das Staats- und Rechtsleben des deutschen Volkes ausgeübt hat. Auch auf diesem Gebiete giebt es, trotz der Vorarbeiten eines Osenbrüggen, Maurer, Pauly u. A., noch Vieles aufzuklären, namentlich fehlt es noch ganz an einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Todtschlagsühne, unter Berücksichtigung des Ganges, welchen dieses Rechtsinstitut unter dem Einflusse der kirchlichen Disciplin und des katholischen Dogma genommen hat.

Trägt somit das vorliegende Buch eine Art von Berechtigung in sich, so wird es trotzdem schwerlich dem Vorwurfe entgehen, dass vieles den Rechtsgelehrten Interessirende darin nur flüchtig berührt, Manches gänzlich übergangen ist. Eine erschöpfende Erörterung aller hier in Betracht kommenden Fragen lag jedoch nicht in meinem Plane. Mein Hauptbestreben ging vielmehr dahin, die treibenden Ursachen und den Ideengehalt der zur Sprache gebrachten Verhältnisse in möglichster Schärfe hervortreten zu lassen. Ausserdem nöthigte auch die Eigenartigkeit des Stoffes zu Beschränkungen. Ich war von jeher der Ansicht, dass bei wissenschaftlichen Stoffen von allgemeinerem Interesse, zu denen der vorliegende wohl unbedenklich gezählt werden kann, die Methode der Behandlung so zu wählen sei, dass das Werk sowohl wissenschaftlichen Zwecken als den enger begrenzten Bedürfnissen des Laien zu dienen geeignet ist. Dass beides sich sehr wohl vereinigen lässt, hat bereits v. Wächter in der Vorrede zu seinen „Beiträgen zur deutschen Geschichte“ dargelegt, woselbst er sagt:

„Der Laie will nicht blos Fragmente, sondern ein ihn vollständig orientirendes Ganzes. Er arbeitet sich nicht gerne durch gedehnte, gelehrte Untersuchungen durch; er verlangt zwar eine getreue und zuverlässige Entwicklung; aber er will sie — und mit Recht — in gedrängtem, lebendigem Ueberblick über das Ganze, ohne den Forscher auf dem mühsamen Wege begleiten zu müssen, auf welchem derselbe zu seinen Resultaten gelangte. Bei uns in Deutschland aber meint der Mann vom Fache nur gar zu häufig, es würde der Wissenschaft zu nahe getreten, wenn er zu einer solchen Befriedigung der Bedürfnisse des Laien die Hand bieten wollte. Allein gewiss mit Unrecht. Mit gedrängten, in ihrer Form auf Laien berechneten, Orientirungen verträgt sich die Wissenschaftlichkeit gar wohl. Nur müssen sie das Resultat ernsten, gründlichen Forschens sein, und dann kann ihnen auch die Wissenschaft Manches zu danken haben.“

Ob und inwieweit es mir gelungen ist, bei meiner Darstellung den vorstehend entwickelten Grundsätzen gerecht zu werden, muss ich der Beurtheilung des Lesers überlassen. Den Bedürfnissen des Fachgelehrten ist, wie ich glaube, durch die zahlreichen Anmerkungen in hinreichendem Maasse genügt, doch wird auch der Laie von ihnen Nutzen ziehen, theils weil für die wichtigeren Thatsachen die Belagstellen im Wortlaut mitgetheilt sind und weil andererseits, um den Text nicht zu sehr mit Einzelheiten zu beschweren, vieles kulturhistorische Material in ihnen seine Stelle gefunden hat.

Ich würde mich für die Mühe, welche das Sammeln und Sichten des sehr zerstreuten Quellen- und urkundlichen Materials verursachte, mehr als ausreichend belohnt finden, wenn das Buch zu weiteren Forschungen und fleissigerer Ausbeutung der archivalischen Rechtsdenkmäler dieses Stoffgebietes anregte. Die Rechtsbücher und Weisthümer des Mittelalters lehren uns nur die Rechtsregel. Authentischen Einblick in die praktische Handhabung der letzteren können nur die urkundlichen Materialien erschliessen. Chronologische Register, wie sie z. B. Breslau unter dem Namen *Libri Excessuum* (der Leser wird sowohl sie wie andere bis jetzt noch ungedruckte Breslauer Stadtbücher in den Anmerkungen häufig citirt finden) von der Mitte des 14. bis zu der des 16. Jahrhunderts über seine Strafrechtspflege geführt hat mit kurzer Angabe der Thatumstände und Strafe, zuweilen unter Mittheilung der Urtheilsgründe, leisten mehr als Rechtsbücher und Chroniken für die Beurtheilung der Sittenzustände wie der Strafrechtspflege damaliger Zeit. Dasselbe gilt von den Verfestungs (Acht)- Büchern und Sühnverträgen. Allein wie wenig davon ist bisher in die Oeffentlichkeit gelangt! Von Verfestungsbüchern liegen bis jetzt erst zwei, das Liegnitzer und Stralsunder, gedruckt vor und selbst die Zahl der veröffentlichten Todtschlagsühnen ist, wenn man die gelegentlich in Chroniken und Zeitschriften mitgetheilten, im Ganzen wenig brauchbaren Auszüge*) abrechnet, im Verhältniss zur

*) Diese Auszüge beschränken sich meistens auf eine kurze Angabe der in der Sühne auferlegten Leistungen. Für die Aufklärung

präsumtiven Ziffer der anoch unedirten eire äusserst geringe.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird es vielleicht nicht überflüssig erscheinen, dass der Bestand der in vollständigem Text vorliegenden Sühnverträge im Anhang dieses Buchs um ein Beträchtliches von mir vermehrt worden ist. Die daselbst mitgetheilten Sühnen umfassen allerdings nur ein beschränktes territoriales Gebiet, die preussische Provinz Schlesien; der Leser wird sich aber bald überzeugen, dass sie, was Reichthum des Inhalts betrifft, hinter anderen ihresgleichen nicht zurückstehen, in Bezug auf Originalität der Ausdrucksweise und ein gewisses treuherziges Gepräge häufig die letzteren sogar überragen. Zudem gewähren sie noch dadurch ein besonderes Interesse, weil sie beweisen, wie treu deutsche Rechtssitte an dieser Grenz wacht des Deutschthums gehütet wurde. Sie sind bis auf eine (die Neisser von 1531), welche vor langen Jahren in einer jetzt eingegangenen schlesischen Zeitschrift von dem reichbegabten, bei Gravelotte gefallenen Archiv-Sekretär Dr. Korn veröffentlicht wurde, sämmtlich noch ungedruckt; von den Breslauischen aus den Jahren 1460 — 1499 sind kurze Auszüge mitgetheilt im 3. Bande der *Scriptores Rerum Silesiacarum*, S. 104—110. Bei der von mir eigenhändig besorgten Copie bin ich streng dem Wortlaut des Originals gefolgt und habe nur hin und wieder zur Bequemlichkeit von im Urkundenlesen nicht hinreichend geübten Lesern einen Punkt oder Komma eingeschaltet, sowie, um kenntlich zu machen, wo Vergleich, wo Schiedsspruch vorliegt, bei einer Anzahl von Urkunden die betreffenden Worte durch gesperrte Schrift hervorgehoben.

Gern hätte ich die Sammlung durch Aufnahme der Sühnen anderer schlesischer Städte vergrössert, der Versuch

der noch sehr dunklen Frage, inwieweit Stammeseigenthümlichkeiten und lokale Gewohnheiten Einfluss auf die äussere Gestalt der Sühne gewonnen haben, sowie für die genauere Kenntniss der Formen der Friedensbefestigung, der Aussöhnung und Vergleichsunterhandlungen bieten sie so gut wie gar kein Material. Hierfür bedürfte es der wortgetreuen vollständigen Wiedergabe des Originals.

misslang jedoch vollständig. Zu einer Reise durch die Provinz behufs Durchforschung und Ausbeutung der städtischen Archive mangelte mir bei meinen Berufsgeschäften die Zeit, und meine an verschiedene Magistrate gerichteten Bitten um leihweise Ueberlassung ihrer Stadtbücher hatten nur theilweise den gewünschten Erfolg. Theils waren die ersuchten Städte nicht mehr im Besitz von solchen, theils wurde ich ablehnend beschieden. Um so grösseren Dank schulde ich den Magistraten von Schweidnitz, Jauer und Bolkenhain für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der sie mir die Benutzung ihrer Stadtbücher erleichtert und zugänglich gemacht haben. Nicht weniger fühle ich mich gedungen, den Herren Archiv-Rath Professor Dr. Grünhagen, Stadtarchivar Dr. Markgraf und Archiv-Sekretär Dr. Pfothner hieselbst für ihre mir bei Benutzung der hiesigen Archive freundlichst gewährte Unterstützung an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Breslau, am 6. September 1881.

Der Verfasser.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 11, Note 3. Artikel 249 der Bamberger Halsgerichtsordnung missbilligt lediglich den Aberglauben, dass ein feierliches Begräbniss mit Glockengeläut und Requiem die Aechtung des Thäters verhindere. Auf eine noch zu Schwarzenberg's Zeit bestandene Sitte, den Erschlagenen erst nach der Achtserklärung über den Thäter zu beerdigen, lässt also Art. 249, wie Verfasser bei nochmaliger Lesung desselben annehmen zu müssen glaubt, nicht schliessen, wohl aber wird durch die Bemerkung Schwarzenberg's bestätigt, dass noch zu seiner Zeit die Beerdigung Erschlagener in aller Stille zu geschehen pflegte. Vgl. S. 152 oben.

Seite 13, Note 5. Eine ebenso anschauliche, als an Analogien reiche Schilderung der albanesischen Blutrache findet der Leser in dem Werke: „Oberalbanien und seine Liga“ von Spiridion Gopčević, Leipzig 1881, S. 322—335. Leider konnte dieses hochinteressante Werk für das vorliegende Buch nicht mehr verwerthet werden, da es erst während des Druckes des letzteren zur Kenntniss des Verfassers gelangte.

Seite 31. Vgl. über die Todtschlagsfeuden der städtischen Geschlechter: Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, I, 416 und die dortigen Allegate, sowie die bei Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. VI, S. 21 mitgetheilte Wetzlarer Todtschlagsühne v. 1285.

S. 36 unten. Die Straflosigkeit folgt aus der Gleichstellung des Todtschlags aus Blutrache mit der Nothwehr.

Seite 38, Zeile 16 lies: an ihren Feinden statt ihrem Feinde.

Seite 63. Ueber den Hausfrieden des Mittelalters ist zu vergleichen ausser dem bekannten Werk von Osenbrüggen: Maurer, Städteverfassung, I, 447 ff.

Seite 65, Zeile 6 von unten lies: Nachtheile statt Nachtheilen.

Seite 69, Anm. 65 lies: Hochstadt statt Hochstade.

Seite 75, Anm. 79, Zeile 11 lies: um ein Tag-, Wochen- oder Jahr-Lohn statt einen Tag, Wochen oder Jahr lang.

Seite 89, Anm. 3, Zeile 5 lies: unlaugen statt unlangen.

Seite 128, Anm. 35, Zeile 1 ist hinter: „das Ravensberger Weisthum“ einzuschalten: bei Meinders a. a. O. Letzterem ist auch das auf S. 128—132 abgedruckte Sühngericht entnommen.

Seite 135, Anm. 40, Zeile 9 ist zu lesen: quemcunque.

Seite 142, Anm. 64, Zeile 3 von unten ist zu lesen: für ihre erschlagenen M.

Inhalt.

Einleitung. S. 1—8.

	Seite
Ursprung und Begriff der Blutrache	1
Die Blutrache der Germanen	3
Gegenbestrebungen der Staatsgewalt	6

Erstes Kapitel.

Faktische Ausübung der Blutrache.

S. 9—33.

Die Blutrache bei den Friesen und Holsten	9
In der Urschweiz	21
Im übrigen Deutschland	23
Die Familie im Mittelalter	24
Gemeinsamkeit der Wohnplätze und Hausgemeinschaften	27
Die Blutrache in den Städten und unter den Adelsgeschlechtern	29

Zweites Kapitel.

Rechtliche Stellung und Bekämpfung der Blutrache.

S. 34—50.

Rechtliche Natur der mittelalterlichen Fehde	34
Identität der Todtschlagsfehde und der germanischen Fehde	36
Rechtliche Stellung der mittelalterlichen Blutrache	37
Mittel zur Bekämpfung der Blutrache. Das Friedensgebot	39
Beschränkungen im Gebrauche der Waffen	41
Die Sühne	46

Drittes Kapitel.

Die Freistätten.

S. 51—87.

Asyle im germanischen Alterthum	51
Das kirchliche Asylrecht	53

— XII —

	Seite
Weltliche Freistätten	56
Beschränkung des Asylrechts	58
Das Asylrecht des eigenen Hauses	63
Das Asylrecht der Fronhöfe	66
Die Blutrache und das Asylrecht	84

Viertes Kapitel.

Der Rechtsgang.

S. 88—104.

Successives Eintreten des Todtschlages in die Reihe der mit öffentlicher Strafe bedrohten Vergehen	88
Privatrechtlicher Charakter des Anklageverfahrens	93

Fünftes Kapitel.

Die Todtschlagsühne.

S. 105—173.

Die flandrische Todtschlagsühne	105
Entstehung der feierlichen Abbitte aus der öffentlichen Kirchenbusse	110
Die formelle Seite der Sühnverträge	124
Aussöhnung und Sühngerichte im nördlichen Deutschland	127
Materieller Inhalt der Sühnverträge	135
Geldbusse und Schadensersatz	136
Seelgeräthe	144
Bruderschaften	145
Jahrzeite und ewiges Licht	146
Zuwendungen zu frommen Zwecken	147
Wachsspenden	148
Seelbäder	149
Leichzeichen	150
Seelenmessen und Todtenbücher	153
Martern	154
Bitt- oder Bedefahrten	157
Ursachen der Dauer und Erlöschen der Todtschlagsühne	168

Nachwort. S. 174—177.

Urkundenbuch. S. 181—250.

Einleitung.

Oscar Peschel sagt in seiner „Völkerkunde“ und die Rechtsgeschichte stimmt ihm darin bei, dass die Blutrache eine Satzung sei, die nicht etwa unseren Abscheu verdiene, in der wir vielmehr den ersten Versuch zur Begründung eines Rechtsschutzes zu verehren hätten. Treffend nennt sie Laveleye (*De la propriété et de ses formes primitives*) die „Urforn der Rechtspflege“. In jenem frühesten Stadium des Völkerlebens, wo die Individuen gänzlich auf sich selbst gestellt, noch nicht einmal zu einem Gemeindeverbande, geschweige denn zu einem Staatsganzen verwachsen sind, kann man es in der That als den ersten Schritt in die Rechtsordnung betrachten, wenn die Glieder desselben Geschlechts, Brüder, Söhne, Vettern, aus ihrer Isolirtheit heraustretend, sich genossenschaftlich zusammenschliessen, um einander denjenigen Rechtsschutz zu gewährleisten, den sie andernfalls beim Nichtvorhandensein einer öffentlichen Gewalt entbehren müssten. Es liegt in der Natur eines solchen Bündnisses „zu Schutz und Trutz in Noth und Gefahr und zur Abwehr gemeinsamer Feinde“, den Tod des Geschlechtsgenossen zu rächen. Hier ist die Rache der einzig mögliche und darum rechtmässige Weg zur Genugthuung für die dem Todten und seinem Geschlechte zugefügte Unbill. Dass dabei die Vorstellung herrscht, vergossenes Blut nur durch ein neues, wömmöglich grösseres Blutbad würdig sühnen zu können, entspricht dem Talionsprincip roher Zeiten. Unkultivirte Menschen und Völker reflektiren nicht, sie stehen unter der Herrschaft ihrer natürlichen Gefühle und je grössern Einfluss diese auf den Menschen üben, um so heisser, ungestümer

arbeitet in ihm der Trieb nach ungemessener Wiedervergeltung des erlittenen Unrechts.

Schon die Thatsache, dass die Blutrache sich bei allen jugendlichen Völkern wiederfindet, also eine Phase ist, die alle Völker auf ihrem bald längeren, bald kürzeren Wege zur Kulturentwicklung durchmachen, weist darauf hin, dass wir in ihr keineswegs Ausbrüche wilder, barbarischer, ungezügelter Mordlust, vielmehr ein Höheres zu erkennen haben, nämlich die erste, ursprüngliche Form der Rechtsvertheidigung, angewendet auf den Fall der Tödtung. Blutrache ist die Wiederherstellung des durch die Tödtung eines Familiengenossen gestörten Rechtszustandes auf dem Wege des Selbstschutzes, und der Kampf, den wir auf höheren Stufen der Kulturentwicklung den Staat gegen die Blutrache kämpfen sehen, ist nicht der Kampf der Civilisation gegen die Barbarei, sondern der staatlichen Rechtsordnung, welche die Befugniss zu strafen für sich allein in Anspruch nimmt. gegen die Selbsthülfe. —

Wie bei andern Kulturvölkern entsprang auch bei den Germanen der Staatsgedanke aus dem Geschlechtsverbande. Noch bei ihrem Eintritt in die Geschichte erscheint die Familie im weiteren Sinne, das Geschlecht (Sippe, Magschaft) als eine Genossenschaft zur Wahrung des alle Genossen umfassenden Friedens¹⁾. Als solche übte sie die Blutrache. Aber für so unverbrüchlich galt dieselbe bereits unter den Germanen des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung schon nicht mehr, dass man ihr nicht auch entsagen und mit dem Mörder sich hätte aussöhnen können. Die Rache hatte ihren Preis. Sie konnte abgekauft werden, anfänglich durch eine auf dem Wege freier Vereinbarung bestimmte Zahl von Haus-

¹⁾ Ueber Charakter u. Verfassung der Geschlechtsgenossenschaft: Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 14 f. Dahn, Fehdegang u. Rechtsgang bei den Germanen, Berlin 1877 u. desselben Verfassers schöner Aufsatz „über die Germanen vor der sogenannten Völkerwanderung“ in: „Bausteine“ Berlin 1879, S. 417 f.

und Herdethieren, später durch eine von vornherein feststehende Summe: die Busse, das Wergeld²⁾).

Ohne Zweifel ist man schon zeitig auf diesen Ausweg verfallen, um durch Anstachelung des Geldinteresses der beleidigten Sippe ein Motiv zu geben, statt der geschlechterverheerenden Rache den Weg des gütlichen Ausgleichs zu wählen³⁾. Wenigstens wurde die unblutige Beilegung des Streits in jeder Weise begünstigt. Das Volksgericht suchte zwischen den Parteien zu vermitteln, wenn der beleidigte Theil klagend sich dahin wendete. Verweigerte dann der Mörder aus Trotz oder im Vertrauen auf die Stärke seines Familienanhangs zu Recht zu stehen und der Sache im Wege des Vergleichs ein Ende zu machen, so wurde er aus der Rechtsgemeinschaft ausgestossen und dadurch zum friedlosen Mann, den jeder busselos tödten konnte⁴⁾. Aber nur, wenn ausdrücklich dazu aufgefordert, mischte sich das Gericht in den Krieg der Geschlechter. Noch stand es nicht in der Befugniss des Thäters, Busse anzubieten und durch Entrichtung derselben die Blutschuld zu sühnen. Dünkte es der Sippe des Erschlagenen schimpflich, das vergossene Blut ihres Genossen sich mit Geld abkaufen zu lassen, und dies war in der Regel der Fall, denn es galt für ehrenhafter, Rache als Busse zu nehmen⁵⁾; dann hatte die Rache freien Lauf. Niemand hinderte die Beleidigten, im offenen Fehdegang Genugthuung zu suchen. „Die blutige That um desswillen verübt“, sagt Waitz⁶⁾, „unterlag keiner Strafe. Aber es lag in der Natur der Dinge, dass dann auch der Gegner Widerstand leistete und in der Gegenwehr oder, da die Rachethat wieder

²⁾ Tacitus, Germ. c. 21. Nec implacabiles (inimicitiae) durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero

³⁾ Edictum Rotharis c. 74.

⁴⁾ Wilda, Strafrecht der Germanen S. 278, 281.

⁵⁾ Näheres bei Dahn, Fehdegang und Wilda a. a. O. S. 170 fg. „Ich will meinen Sohn nicht im Geldbeutel tragen“ spricht in der nordischen Sage der blinde Thorstein, das vom Mörder seines Sohnes ihm angebotene Sühngeld zurückweisend.

⁶⁾ Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I, S. 401 f.